

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 27. Februar 1880.

Nro. 9.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Die fortwährend vorkommenden Gesuche um Abänderung von Adressen gewisser Abonnenten des «Pädagog. Beobachter» zwingen uns, der uns daraus erwachsenden Mühe wegen hierdurch das Prinzip aufzustellen, dass hinfort jedem Begehren um Abänderung der Adresse als geringe Entschädigung der Betrag von 20 Cts. in Briefmarken gefälligst beigelegt werden wolle.

Die Exped. des Pädag. Beobachter.

## Aus der Januarsitzung des zürch. Kantonsrathes.

J. C. F. Die Kommission, welche den Staatshaushalt pro 1878 zu prüfen hatte, macht auf Seite 18 ihres Berichtes bei Ziffer X lit. C. Ruhegehälte: Fr. 35,000 folgende Zensur:

«Das rasche Steigen dieses Ansatzes veranlasst die Kommission zu der Bemerkung, dass die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zu Art. 64, Abs. 4 der Verfassung vom 31. März 1869 um so eher neuerdings in Angriff genommen werden sollte, da die praktische Vollziehung desselben angesichts der Ziff. 1 der Vollziehungsbestimmungen zur Verfassung vom gleichen Datum ohne ein solches Ausführungsgesetz nichts weniger als unbedenklich erscheint.»

Die periodischen Wahlen stehen abermals vor der Thüre und deshalb ist es gewiss am Platze, zu prüfen, in wiefern dieselben bei der Vermehrung der Ruhegehälte engagirt sind und was die Behörden zur Ausführung von Lemma 4 des Art. 64 bis dahin gethan haben. Was nun gleich den letzten Punkt betrifft, so wurde bekanntlich ein bezügliches Gesetz am 22. Februar 1875 vor die Volksabstimmung gebracht und dasselbe vom Souverain mit grosser Mehrheit verworfen. Unterm 7. August des gleichen Jahres erliess der Regierungsrath eine Verordnung und verlangte vom Kantonsrathe zur Durchführung derselben den nöthigen Kredit, um die im Frühling 1875 nicht wieder gewählten, früher lebenslänglich angestellten Lehrer und Geistlichen zu entschädigen. Der Kantonsrath genehmigte die Verordnung und bewilligte den Kredit. Dabei verneinte er die Frage, ob nicht zur Ausführung der fraglichen Verfassungsbestimmung der Weg der Gesetzgebung absolut geboten sei.

Art. 1 der Uebergangsbestimmungen der Staatsverfassung sagt allerdings, der Art. 64 komme erst nach Erlass der zur Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung. Allein damit ist nicht gesagt, dass alle Bestimmungen des Art. 64 zu ihrer Ausführung ein Gesetz erfordern. Ein Ausführungsgesetz erfordert Lemma 2, das vorschreibt, dass die Gehälte der Lehrer und Geistlichen

zeitgemäss erhöht werden sollen; ein eben solches Gesetz erfordert ferner Lemma 3, welches die Lehrer und Geistlichen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl unterwirft. Diese beiden Ausführungsgesetze sind auch wirklich erlassen worden. Keines Ausführungsgesetzes dagegen bedarf Lemma 4, lautend: «Die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrachtet»; dasselbe gilt aber auch von dem zweiten Theil des Lemmas: «und haben für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Maassgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.»

Hiezu kommt, dass auch Art. 12, welcher von der Entschädigung der vor Ablauf ihrer Amtsdauer beseitigten Beamten handelt, nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zu denjenigen gehört, die sofort mit Annahme der Verfassung in Kraft getreten sind.

Endlich ist zu erwägen, dass das Recht der angestellten Lehrer und Geistlichen auf Entschädigung für den Fall der Beseitigung von ihren Stellen nicht durch Art. 64 Lemma 4 der Verfassung erst neu geschaffen worden ist; dasselbe bestand schon vorher, es ist lediglich eine Folge des Anstellungsvertrages. Die Verfassung erwähnt des Rechtes auf Entschädigung, um das Missverständniss zu beseitigen, als wolle sie mit Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung auch alle privatrechtlichen Ansprüche, welche aus jenen Anstellungsverhältnissen fliessen, aufheben; andererseits um zu erklären, wie die Entschädigung zu bemessen sei, — nach Maassgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen. Es ist klar, dass dieser Zusatz eher eine Beschränkung bereits bestehender Rechte, als eine Begründung neuer Rechte involvirt.

Art. 64 Lemma 4 der Verfassung ist also mit seiner Erlassung in's Leben getreten.

Warum betrat man dessenungeachtet zu dessen Ausführung den Weg der Gesetzgebung? — Es geschah dies, weil man annahm, es lasse sich zur Feststellung der Entschädigungsansprüche ein einfacheres und wolfeileres Verfahren finden, als der Weg des ordentlichen Zivilprozesses: die Entschädigung sollte vom Regierungsrathe nach einem besondern Gesetze definitiv festgesetzt werden. — Für ein solches Verfahren ist ein neues Gesetz absolut nothwendig; da nach einem andern Gesetz nur die Gerichte kompetent sind, über Existenz und Umfang wolverworbener Rechte zu entscheiden.

Während also in der gesammten Staatsverwaltung der Grundsatz gilt, dass zur Werthung verletzter Privatrechte nur die Gerichte befugt seien, wollte man die Ausmittlung der Entschädigungsquoten für nicht wieder gewählte Lehrer und Geistliche dem Regierungsrathe, also einer Ad-